

**KREISVERWALTUNG
DONNERSBERGKREIS
KIRCHHEIMBOLANDEN**

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN
ZULASSUNG NACH § 68 WHG FÜR DIE ANLAGE EINES
AMPHIBIENLAICHGEWÄSSERS SÜDÖSTLICH DER
DANNENFELSER MÜHLE IN DER GEMARKUNG
DANNENFELS**

EINSCHLIESSLICH
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER AUSSAGEN

PROJ.-NR. 2018-25

Juli 2022

INGENIEURBÜRO FÜR
DIENSTLEISTUNG
ERSCHLIESSUNG
ABWASERTECHNIK UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

BREHM
& CO. GMBH

AUSFERTIGUNG 2

Kreisverwaltung Donnersbergkreis**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68
Wasserhaushaltsgesetz für die Anlage eines Amphibienlaichgewässers
südöstlich der Dannenfelser Mühle in der Gemarkung Dannenfels**

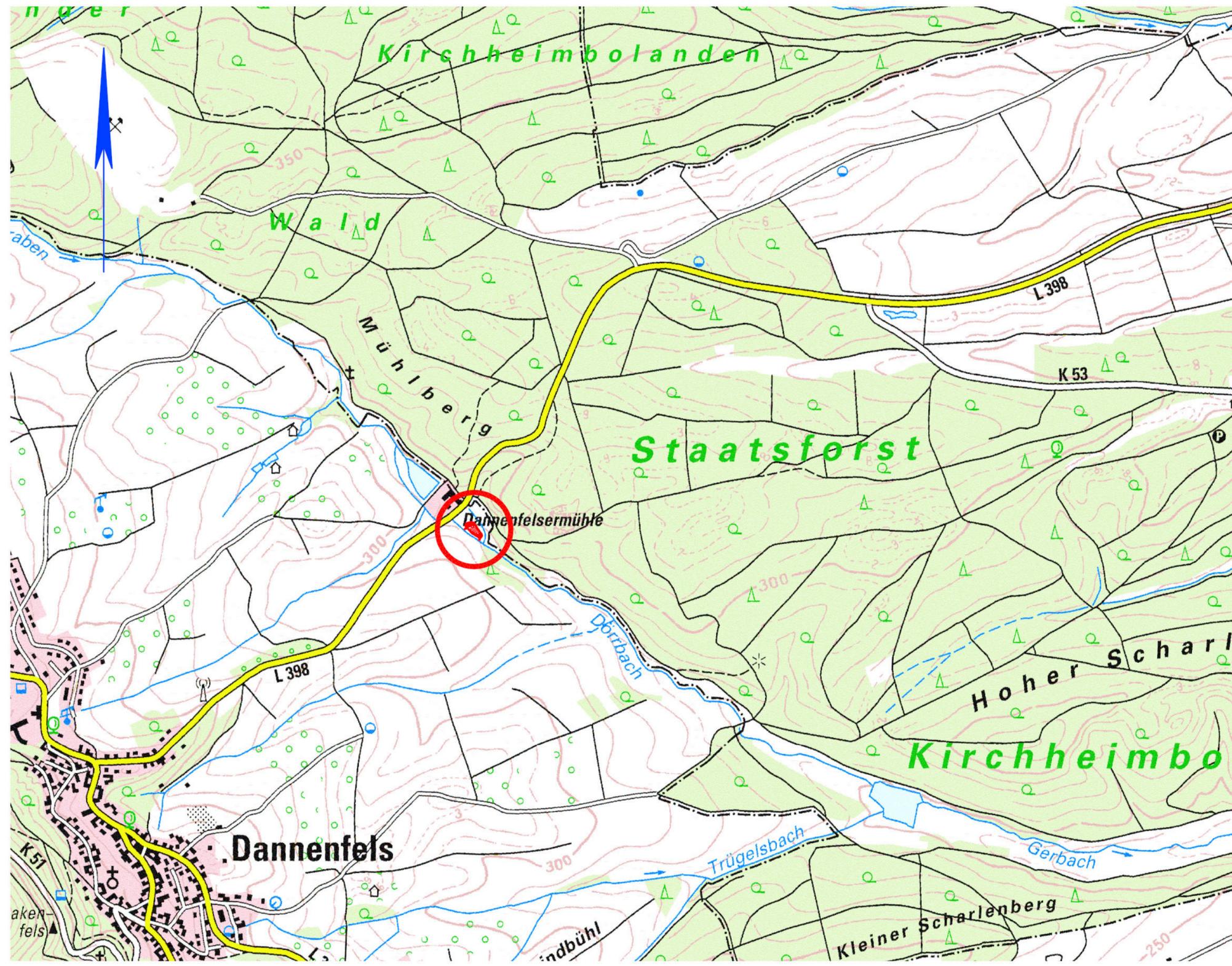
Proj.-Nr. 2018-25

INHALTSVERZEICHNIS

		Anlage	Blatt Nr.
Übersichtslageplan	M 1 : 10.000	1	1
Erläuterungen		1	2 - 10
1. Veranlassung		1	2
2. Geplante Maßnahmen		1	2
3. Landschaftspflegerische Aussagen		1	5
4. Aussagen zum Artenschutz		1	6
5. Aussagen zur Umweltverträglichkeit		1	10
6. Hochwassersituation		1	10
7. Maßnahmenträger und Herstellungskosten		1	10
Kostenberechnung		2	1 - 4
Planunterlagen		3	1
Lageplan/Längsschnitt und Detail	M 1 : 250/50/25	3	1

Anhang

- Planvorlageberechtigung für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.2 UVPG



 Vorhabensbereich

ANTRAG AUF PLANGENEHMIGUNG GEM. § 68 (2) WHG

Projektnr.: 2018-25	Anlage: 1	Blatt: 1
Projektbezeichnung:	AMPHIBIENLAICHGEWÄSSER DANNENFELSER MÜHLE	
Darstellung:	ÜBERSICHTSLAGEPLAN	
Maßstab: 1:10 000	Datum: 07/2022	Bearbeitet: SCHÖ Gezeichnet: ZI
Auftraggeber: KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS UHLANDSTRASSE 2 67292 KIRCHHEIMBOLANDEN		
 Ernst-Kiefer-Straße 9 67292 Kirchheimbolanden Telefon: 06352/705870 Telefax: 06352/705880		
 		

I.D.E.A.L. Brehm & Co GmbH, 67292 Kirchheimbolanden

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68
Wasserhaushaltsgesetz für die Anlage eines Amphibienlaichgewässers
südöstlich der Dannenfesler Mühle in der Gemarkung Dannenfels**

Proj.-Nr. 2018-25

ERLÄUTERUNGEN

1. Veranlassung

Die Teichanlagen an der Dannenfesler Mühle sind ein bedeutender Lebensraum und insbesondere Fortpflanzungsort für eine Vielzahl von Amphibien. Durch die nahegelegene Landesstraße L 398 werden allerdings viele Individuen, seien es die adulten bei Ihrer Wanderung zum Laichgewässer oder zurück in ihre Landlebensräume oder auch die Jungtiere, die im Spätsommer vom Gewässer abwandern, Opfer des Straßenverkehrs auf dieser stark frequentierten Strecke.

Zur Verminderung dieser Verluste soll den aus und in die Gebiete südöstlich der Landesstraße wandernden Tieren ein alternatives Laichgewässer südöstlich der Landesstraße angeboten werden, so dass die Straße nicht mehr gequert werden muss. Ungefähr 5 Jahre nach Fertigstellung des neuen Amphibienlaichgewässers soll der Laicherfolg dokumentiert und, sofern erforderlich, können dann ergänzend auch Amphibienstopp- und -leiteinrichtungen installiert werden.

Mit der sowohl an die Landesstraße als auch an den Gerbach angrenzenden Grünlandfläche Flurstück 2951/1 steht aktuell ein Grundstück mit sehr guten Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Vorhabens zur Verfügung.

Nach § 68 (1) WHG bedarf eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Entsprechend § 68 (2) WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Zur Klärung dieser Frage wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.2 UVPG durchgeführt.

2. Geplante Maßnahme

Der Gerbach ist ein Gewässer III. Ordnung und hat gem. Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan (Abruf: <https://wasserblick.net> vom 13.07.2022) eine Länge von 15,84 km. Er entspricht dem Gewässertyp „Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche, LAWA Typcode 6“ und ist in der Kategorie natürlich eingestuft. Der gute ökologische wie auch chemische Zustand werden voraussichtlich erst nach 2027 erreicht.

Gemäß Geoexplorer (Abruf: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de> vom 13.07.2022) ist die Strukturgüte im Abschnitt mit der Kreuzung der Landesstraße als deutlich verändert und im nachfolgenden Abschnitt als mäßig verändert bewertet. Der ökologische Zustand ist mit mäßig eingestuft.

Nach dem Rohrdurchlass an der L 398 verläuft der Gerbach auf ca. 12 m Länge in einem trapezförmigen gepflasterten Regelprofil. In diesem Bereich mündet auch eine Straßenentwässerungsleitung ein. Bis wenige Meter unterhalb der Pflasterung sind die Bachsohle und die unteren Böschungsbereiche mit Wasserbausteinen gesichert. Im weiteren Verlauf stellt sich der Gerbach als naturnahes, unverbautes Gewässer dar. Die rechtsseitige hohe Uferböschung ist durchgehend mit Gehölzen (überwiegend Erlen) bestanden, auf der deutlich niedrigeren linken Uferböschung finden sich auch größere Gehölzlücken.

Im Bereich einer solchen Gehölzlücke ungefähr 30 m unterhalb des Durchlasses des Gerbach an der Landesstraße L 398 soll durch eine Ausleitung aus dem Gewässer ein auf dem Flurstück Plannr. 2957/1, Gemarkung Dannenfels, neu anzulegendes Amphibienlaichgewässer gespeist werden. Das derzeit als Grünland genutzte Grundstück von rd. 3.670 qm Größe wird über einen Pachtvertrag gesichert.

Um eine Mindestwasserführung im Bach zu gewährleisten, wird am Beginn der Ausleitung eine Überlaufschwelle mit einer Höhe über Bachsohle von ca. 30 cm eingebaut, so dass nur bei Abflüssen größer dem ungefähren MQ Wasser in das Laichgewässer fließt (Erhaltung der Passierbarkeit für Fische im Gewässer durch ausreichende Wassertiefen). Im Ausleitungsbereich wird eine naturnahe Sicherung gegen Erosion vorgenommen.

Ebenso wird die Mulde am Ablauf des Laichgewässers, ca. 55 m unterhalb der Einlaufschwelle, im Bereich einer Gehölzlücke angelegt.

Die Wasserfläche selbst wird ohne Auffüllungen oder Dämme hergestellt, so dass kein Retentionsraum in der Talaue verloren geht. Durch die Bodenentnahme über dem geplanten maximalen Wasserspiegel im Laichgewässer von 279,00 müNN werden im Gegenteil rd. 600 cbm Einstauvolumen zusätzlich geschaffen.

Bei maximal 65 m Länge und 30 m Breite entsteht eine Geländevertiefung von rd. 1.000 cbm auf rd. 1.400 qm Fläche und mit einer Wasserfläche von maximal 680 qm bei max. WSP.

Zur Gewässerentwicklung und als Zugang verbleibt zwischen der Oberkante der linken Böschung des Gerbach und der Böschungsoberkante des Laichgewässers ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen.

Das Laichgewässer selbst wird mit wechselnden Böschungsneigungen (ca. 1:5 bis 1:15) und Wassertiefen von bis zu 70 cm sowie an einer Stelle bis zu 110 cm sowie mit einer vielgestaltigen Uferlinie angelegt.



Bild 1: Gerbach mit Gehölzsaum im Hintergrund; Grünland, auf dem das Amphibienlaichgewässer angelegt werden soll, im Vordergrund; eigene Aufnahme



Bild 2: Gehölzlücke am linken Gerbachufer, in der die Überlaufschwelle zur Speisung des Laichgewässers angelegt werden soll; eigene Aufnahme

Sämtliche Bauflächen bleiben der Eigenentwicklung überlassen. Die verbleibenden Grünlandflächen werden extensiv genutzt und entsprechend einmal jährlich gemäht (Mahd von innen nach außen, wobei jährlich alternierend ca. 20 % der Flächen nicht gemäht werden, und mit Entfernung des Schnittguts).

Die Aushubmassen aus der Anlage des Laichgewässers (rd. 550 cbm Oberboden und rd. 450 cbm Erdaushub) sollen, vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Untersuchung entsprechend § 12 BBodSchV sowie einer ev. erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung, für die Geländemodellierung/Bodenverbesserung auf der Ackerfläche Parz. 2931, Gemarkung Dannenfels, die ca. 500 m Luftlinie entfernt liegt, Verwendung finden.

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen ev. an vorhandenen Gehölzen geringfügig Rückschnitte zur Herstellung eines ausreichenden Lichtraumprofils vorgenommen werden.

Der Transport von Maschinen und Material soll über eine ca. 100 m lange, aus koppelbaren Stahlelementen bestehende temporäre Baustraße erfolgen, die im Bereich der Grünlandflächen verlegt wird und die an einen in die L 398 mündenden Wirtschaftsweg nördlich der Baufläche anschließt, erfolgen.

3. Landschaftspflegerische Aussagen

Die am Gerbach und auf einer angrenzenden Grünlandfläche in der Gemarkung Dannenfels vorgesehenen Maßnahmen zur Anlage eines Amphibienlaichgewässers sind nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen. Durch die zu erwartenden positiven Effekte auf den Schutz verschiedener Amphibienarten (Grasfrosch, Grünfrösche, Erdkröte sowie Molche) sowie die geplante naturnahe Ausführung der Maßnahme einschließlich dem Ermöglichen eigendynamischer Entwicklungsprozesse ist von einer raschen und umfangreichen Aufwertung von Natur und Landschaft im Bereich des betroffenen Gewässer- und Talabschnitts und auch darüber hinaus auszugehen.

Mit dem Gerbach ist zwar ein gemäß § 30 BNatSchG (GB-6313-0176-2010, Dörrbach zwischen Dannenfelsemühle und dem Stauteich östlich Dannenfels) geschütztes Biotop (FM6 Mittelgebirgsbach) unmittelbar betroffen, aufgrund der naturnahen Art des Vorhabens ist aber nicht mit negativen Auswirkungen auf den Biotop zu rechnen.

Generell ist bei der Baumaßnahme der vorhandene Oberboden zu sichern und wieder einzubauen. Überschussmassen sowie anfallendes bindiges Aushubmaterial sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG** als Abfall definiert und gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, wobei der Verwertung ein Vorrang gegenüber der Entsorgung einzuräumen ist.

** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 2012)

Ergänzend sind auch die Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX-Infoblätter 24, 25 und 26 des Arbeitskreises "§ 12 BBodSchV" zu beachten.

Die Baumaßnahmen zur Anlage eines Amphibienlaichgewässers sollen mit Rücksicht auf die vorhandenen Biotope und zur Vermeidung und Minderung von kurzzeitigen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna erst nach dem 31. August und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden.

4. Aussagen zum Artenschutz

Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die streng geschützten Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG i.V. mit § 19 BNatSchG und die europäischen Vogelarten Arten gemäß § 7 (2) Nr. 12 sowie §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Umgestaltung des Gewässers zu berücksichtigen.

Die Datenbank ARTEFAKT -© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTEFAKT vom 15.03.2017- weist für das Kartenblatt 6313, Dannenfels, 71 Arten aus, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind. Der ergänzend durchgeführte Abgleich mit den Daten der Informationsplattform ArtenFinder (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), 2017) brachte keine zusätzlichen Arten.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Aufstellungen nennen keine Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

In nachfolgender Tabelle werden die Tierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sein könnten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		D
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Bei einem Abgleich der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit den durch das Vorhaben betroffenen Biotoptypen (naturnahes Gewässer mit Gehölzsaum, Grünland, Waldränder) ist davon auszugehen, dass die Haselmaus, eigentlich eher eine Waldart, wahrscheinlich keine Vorkommen in den vorhandenen Gehölzstrukturen hat. Da sich zudem in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichflächen mit den gleichen oder besseren Rahmenbedingungen befinden, wäre selbst bei einzelnen Vorkommen eine Beeinträchtigung der Art als unwahrscheinlich anzusehen.

Die Wildkatze meidet die Nähe zu Siedlungsstrukturen, so dass projektbedingt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen ist.

Ebenso können für die Zauneidechse Vorkommen in den eher feuchten Saum- und Grünlandstrukturen ausgeschlossen werden.

Die genannten Fledermausarten sind typisch für Siedlungsbereiche und/oder Waldrandstrukturen. Vorkommen in und an den im Umfeld vorhandenen Gebäuden, Kellern oder alten Bäumen sind von daher nicht auszuschließen. Je nach Fledermausart können die Quartiere als Sommerlebensraum, Wochenstube oder zur Überwinterung genutzt werden. Durch die Baumaßnahme werden keine derartigen Strukturen beeinträchtigt. Mit der Schaffung einer neuen Wasserfläche findet sogar eher eine Aufwertung eines Jagdraums für einige dieser Fledermausarten statt.

Auch für den stark an Gewässer gebundenen Kammmolch ist keine Beeinträchtigung von Lebensraum sondern eine Aufwertung zu erwarten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sein könnten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Parus ceruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		3	V
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
--------	----------------------------	--

RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste
------	------------------------	---

Vorkommen der aufgeführten Arten der Gruppe Vögel können aufgrund von anderen Lebensraumsansprüchen als den hier vorgefundenen entweder ebenfalls ausgeschlossen werden oder aufgrund der Tatsache, dass sich in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichflächen mit den gleichen oder ähnlichen Rahmenbedingungen befinden, sind Beeinträchtigungen als unwahrscheinlich anzusehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Arten und/oder europäischer Vogelarten ist somit nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben führt damit weder zu einer Verschlechterung bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand noch bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, zu einer weiteren Verschlechterung. Ebenso wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei den Vogelarten wird das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Eine Unterscheidung "Günstiger/Ungünstiger Erhaltungszustand" ist bei den europäischen Vogelarten nicht erforderlich.

Ergänzend werden auch die vorgesehenen Maßnahmen selbst dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert.

Besonders geschützte Arten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind die besonders geschützten Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG i.V. mit § 19 BNatSchG sowie §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen der Eingriffsregelung zum geplanten Vorhaben zu berücksichtigen.

Der durch das Vorhaben zulässige Eingriff beschränkt sich auf bereits anthropogen stark veränderte und in der Vergangenheit intensiv genutzte und/oder vorbelastete Flächen, die regelmäßigen Störungen ausgesetzt sind. Lebensräume mit mindestens gleicher oder gar besserer Biotopausprägung finden sich großflächig auf weniger gestörten Flächen im näheren Umfeld. Das Vorkommen besonders geschützter Arten mit speziellen Habitatansprüchen ist daher im Eingriffsbereich des Vorhabens auszuschließen. Damit bleibt auch bei Durchführung des Bauvorhabens der „günstige Erhaltungszustand“ für die heimische Pflanzen- und Tierwelt gewahrt.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten wie auch besonders geschützter Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität bzw. die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Jahreszeitliche Rodungs- und Rückschnittsbeschränkungen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung eventuell im Plangebiet brütender Vögel, ruhender Fledermäuse oder anderer Tierarten darf die Baufeldräumung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar ausgeführt werden.

5. Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Zur Anlage des Amphibienlaichgewässers einschließlich der punktuellen Umgestaltung von Gewässerabschnitten am Gerbach in der Gemarkung Dannenfels, erfolgt im Wesentlichen im Bereich einer bestehenden Grünlandfläche. Für die Maßnahme müssen allenfalls in geringem Umfang Rückschnittarbeiten an Gehölzen vorgenommen werden.

Die durchgeführte Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.2 UVPG für die Anlage eines Amphibienlaichgewässers hat im Ergebnis die Umweltverträglichkeit der Maßnahme belegt.

6. Hochwassersituation

Negative Auswirkungen auf die örtliche Hochwassersituation sind durch die Maßnahme nicht zu befürchten. Die Geländehöhen im Bereich des Gerbaches und angrenzender Flächen bleiben unverändert. Es wird im Gegenteil durch die Entnahme von rd. 1.000 cbm Boden zusätzlicher Retentionsraum geschaffen, so dass sich die Hochwassergefährdung für die Unterlieger vermindert.

7. Maßnahmenträger und Herstellungskosten

Träger der Maßnahme ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Abstimmung mit und Zustimmung von den Grundstückseigentümern.

Die Herstellungskosten der geplanten Maßnahme werden gemäß beigefügter Kostenberechnung (s. Anlage 2) rd. € 81.000,00 (brutto) betragen.

Die rechtliche Behandlung, soweit fremde Interessen berührt werden, wird vom Maßnahmenträger veranlasst und geregelt.

Aufgestellt: Juli 2022



I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH
67292 Kirchheimbolanden

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Donnersbergkreis
 Anlage Amphibienlaichgewässer Dannenfelser Mühle
 Genehmigungsplanung 07-2022
 Proj.Nr.: 2018-25

Kostenberechnung nach DIN 276

Kosten- gruppe	Bezeichnung		Einheits- preis	Gesamt- preis
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten			
211	Sicherungsmaßnahmen			
211.1	Schutzmaßnahmen für Bäume 2 Stück		80,00	160,00
211.2	Rückschnitt Bäume und Sträucher, Herstellung Lichtraumprofil 10 m		20,00	200,00
214	Herrichten der Geländeoberfläche			
214.1	Baufeld vorab mähen 2.500 qm		0,30	750,00
219	Herrichten Sonstiges			
219.1	Baustraße anlegen als Bau- oder Behelfsstraße aus koppelbaren Stahlelementen 350 qm		20,00	7.000,00
Summe 200 (Herrichten und Erschließen)				8.110,00

Kosten- gruppe	Bezeichnung		Einheits- preis	Gesamt- preis
500	Außenanlagen			
510	Geländeflächen			
517	Naturnahe Wasserflächen			
517.1	Profilgerechter Oberbodenabtrag Material aufnehmen, laden und bis 2 km Entfernung transportieren und abladen 550 cbm		20,00	11.000,00
517.2	Profilgerechter Erdaushub Material aufnehmen, laden und bis 2 km Entfernung transportieren und abladen 450 cbm		20,00	9.000,00
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen			
538	Wasserbauliche Anlagen			
538.1	Anlage von 2 Überlaufschwellen pauschal			3.000,00
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen			
590.1	Wasserhaltung Gerbach pauschal			1.000,00
590.2	Oberboden, D ca. 30 cm, im Bereich der Fläche zur Bodenverbesserung abschieben, seitlich lagern und nach Bodenmaterialeinbau wieder beischieben 3.000 qm		1,60	4.800,00
590.3	Boden aus Zwischenlager zur Bodenverbesserung auf Ackerfläche bis max. 1,50 m Höhe lagenweise einbauen 1.000 cbm		3,50	3.500,00
591	Baustelleneinrichtung; einschl. Einrichtung Signalanlage pauschal			5.000,00
Summe 500 (Außenanlagen)				37.300,00

Kosten- gruppe	Bezeichnung		Einheits- preis	Gesamt- preis
700	Baunebenkosten			
720	Vorbereitung der Objektplanung			
721	Untersuchungen			
721.1	Abfalldeklaration für Erdaushub			1.200,00
730	Architekten und Ingenieurleistungen			
732	Freianlagen gemäß vertragl. Vereinbarung/HOAI 2013			11.200,00
739	Sonstige Planungsleistungen wie Vorprüfung gem. UVPG, Aussagen zu Artenschutz und Landschaftspflege			4.000,00
740	Gutachten und Beratung			
744	Vermessung (Geländeaufnahme und Bauvermessung) pauschal			2.000,00
749	Kampfmittelfreiheit pauschal			2.500,00
Summe 700 (Baunebenkosten)				20.900,00

Donnersbergkreis
 Anlage Amphibienlaichgewässer Dannenfelser Mühle
 Genehmigungsplanung 07-2022
 Proj.Nr.: 2018-25

Zusammenstellung der Kosten

Summe 100	Grundstück	
Summe 200	Herrichten und Erschließen	8.110,00
Summe 300	Bauwerk- Baukonstruktion	
Summe 400	Bauwerk- Technische Anlagen	
Summe 500	Außenanlagen	37.300,00
Summe 600	Ausstattung und Kunstwerke	
Anrechenbare Kosten gem. HOAI		45.410,00
Summe 700	Baunebenkosten	20.900,00
Rundung		1.757,23
Summe		68.067,23
19% Mehrwertsteuer		12.932,77
Kostenberechnung brutto		81.000,00

Aufgestellt: Juli 2022

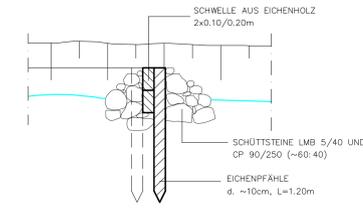
I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH
 67292 Kirchheimbolanden

Kreisverwaltung
 Donnersbergkreis

Dannenfelsermühle, Gastst.

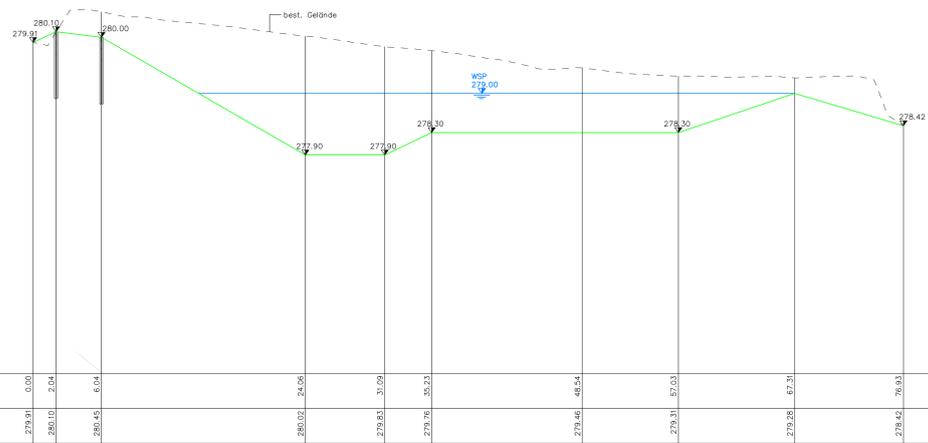
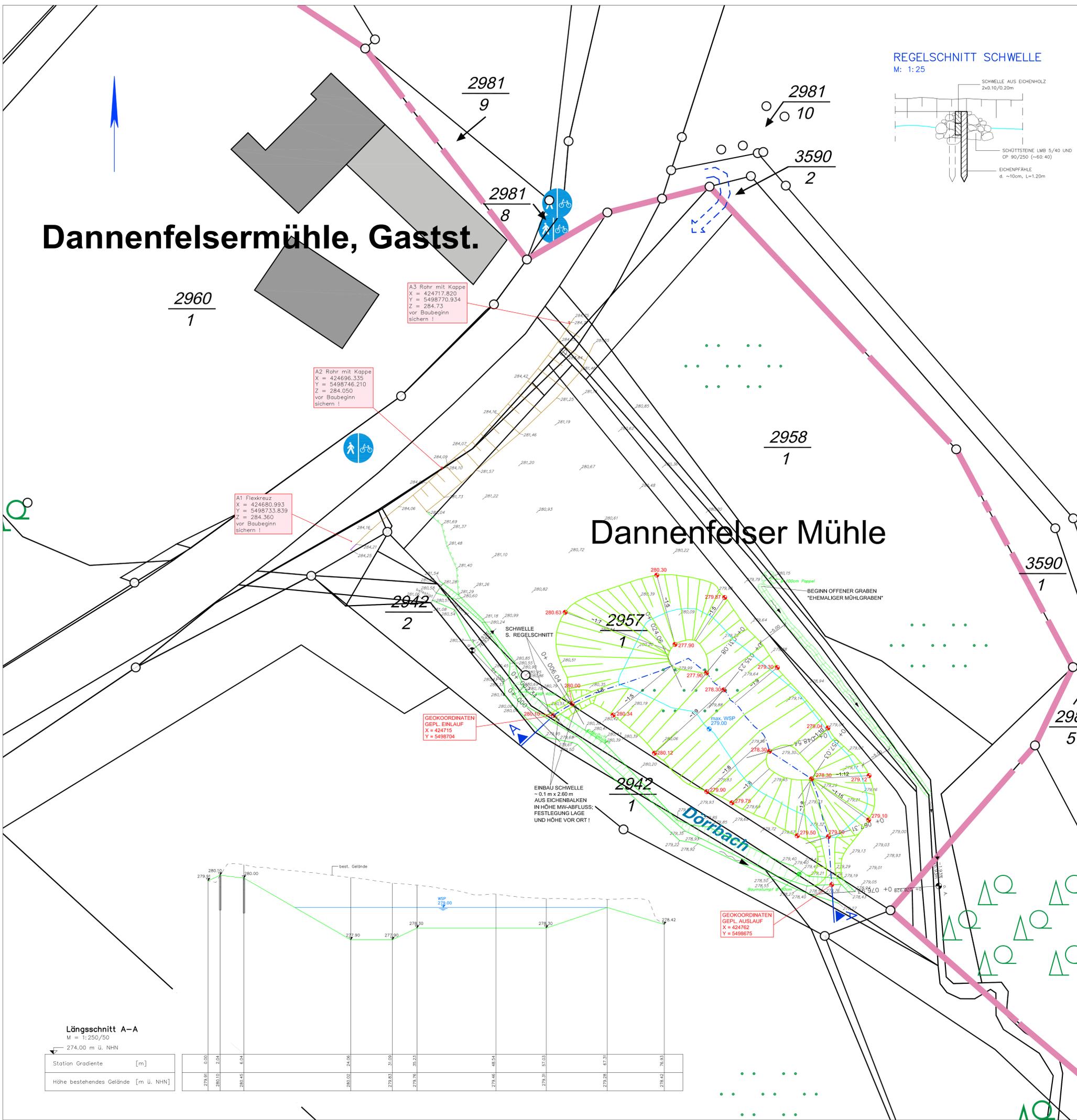
REGELSCHNITT SCHWELLE

M: 1:25



LEGENDE

- Baustellenzufahrt
- Geländehöhe Bestand
- Geländehöhe Planung
- Fließrichtung



ANTRAG AUF PLANGENEHMIGUNG GEM. § 68 (2) WHG

Projektnr.: 2018-25 | Anlage: 3 | Blatt: 1
 Projektbezeichnung: AMPHIBIENLAICHGEWÄSSER DANNENFELSER MÜHLE
 Darstellung: LAGEPLAN, LÄNGSSCHNITT U. DETAIL

Maßstab: 1:250	Datum: 11/2022	Bearbeitet: SCH/JJA	Gezeichnet: ZI
----------------	----------------	---------------------	----------------

Auftraggeber: KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
 UHLANDSTRASSE 2
 67292 KIRCHHEIMBOLANDEN

BREHM & CO. GMBH
 Ernst-Kiefer-Str. 9
 67292 Kirchheimbolanden
 Telefon: 06352/705870
 Telefax: 06352/705899

O. Jaub

~~1. Wasserversorgung mit Wasseraufbereitung~~

2. Wasserversorgung ohne Wasseraufbereitung

3. Abwasserbeseitigung

~~4. Gewässer- und Talsperrenbau~~

5. Gewässer- und Talsperrenbau ohne Talsperrenbau

6. _____

bescheinigt.

Die Bescheinigung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser Bescheinigung wird unter Berücksichtigung des Aufwands des Landesamtes für Wasserwirtschaft in Mainz eine Gebühr in Höhe von

_____ 400,-- DM und Auslagen von 5,-- DM
zusammen = _____ 405,-- DM

erhoben.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 2, 10, 13, 15, 17 und 24 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Wasserbehörden, sonstigen für den Vollzug des Landeswassergesetzes zuständigen Landesbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis, Lfd.Nr. 9) vom 07.02.1984 (GVBl. S. 29, 131), geändert durch Landesverordnung vom 06.09.1985 (GVBl. S. 219), sowie die Erhebung des Auslagenersatzes auf § 10 des Landesgebührengesetzes.

Der Gesamtbetrag fällt Ihnen als Antragsteller zur Last.

Der Betrag ist sofort fällig und an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, Von-Hartmann-Str. 12, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe des Kapitels 0303, des Titels 111 11 und der Buchungsnummer 54/2533/96 zu überweisen.

Die Einzahlungen bzw. Überweisungen sind auf eines der folgenden Konten vorzunehmen:

Postscheck-Konto: Ludwigshafen
(BLZ 545 100 67) Kto.Nr. 926-678

Girokonten: Landeszentralbank Neustadt a.d. Weinstraße
(BLZ 546 000 00) Kto.Nr. 54 601 502

Stadtsparkasse Neustadt a.d. Weinstraße
(BLZ 546 500 10) Kto.Nr. 20 008

Landesbank und Girozentrale, Kaiserslautern
(BLZ 540 500 00) Kto.Nr. 53 500

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



**STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES
EINZELFALLS GEMÄß § 7 Abs.2 UVPG;**
Prüfung in der ersten Stufe

**Genehmigungsantrag nach WHG § 68 Abs.2
zur Anlage eines Amphibienlaichgewässers
südöstlich der Dannenfelser Mühle,
Gemarkung Dannenfels**

Proj.nr.: 2018-25

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

-Wasserwirtschaftliche Artenschutzmaßnahme -

Stand Juli 2022

INGENIEURBÜRO FÜR
DIENSTLEISTUNG
ERSCHLISSUNG
ABWASERTECHNIK UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

BREHM
& CO. GMBH

2. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ALLGEMEINES ZUM VORHABEN	1
1.1 Beschreibung und Begründung	1
1.2 Träger der Maßnahme	2
2 MERKMALE UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	2
2.1 Merkmale des Vorhabens	2
2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	3
2.3 Einschätzung und Wertung der Art und Merkmale sowie Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.4 Kumulierungsprüfung	5
3 BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	6
	Anlage
4 PLANUNTERLAGEN	
4.1 Übersichtslageplan	Blatt 1
	M 1 : 10.000

1 ALLGEMEINES ZUM VORHABEN

1.1 Beschreibung und Begründung

Die Teichanlagen an der Dannenfelser Mühle sind ein bedeutender Lebensraum und insbesondere Fortpflanzungsort für eine Vielzahl von Amphibien. Durch die nahegelegene Landesstraße L 398 werden allerdings viele Individuen, seien es die adulten bei Ihrer Wanderung zum Laichgewässer oder zurück in ihre Landlebensräume oder auch die Jungtiere, die im Spätsommer vom Gewässer abwandern, Opfer des Straßenverkehrs.

Zur Verminderung dieser Verluste soll den aus und in die Gebiete südöstlich der Landesstraße wandernden Tieren ein alternatives Laichgewässer südöstlich der Landesstraße angeboten werden, so dass die Straße nicht mehr überquert werden muss. Ungefähr 5 Jahre nach Fertigstellung des neuen Amphibienlaichgewässers soll der Laicherfolg dokumentiert und, sofern erforderlich, können dann ergänzend auch Amphibienstopp- und -leiteinrichtungen installiert werden.

Bei der geplanten Maßnahme zur Herstellung eines Amphibienlaichgewässers handelt es sich gemäß § 67 Abs.2 WHG um einen Gewässerausbau (Umgestaltung Gewässerufer). Entsprechend ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Vorgaben des UVPG durchzuführen.

Planung Amphibienlaichgewässer

Das Amphibienlaichgewässer soll auf einer Grünlandfläche, die südöstlich an die Landesstraße und westlich an den Gerbach angrenzt, angelegt werden. Bei rd. 680 qm Wasserfläche und Wassertiefen bis zu 1,10 m werden insgesamt rd. 1.000 cbm Erdaushub erforderlich. Der Zulauf erfolgt über eine Schwelle am Gerbach, die den Verbleib ausreichender Wassermengen und -tiefen im Bachlauf gewährleistet. Nur bei Wasserständen > 30 cm über Bachsohle erfolgt ein Abfluss zum neuen Gewässer. Dieses wird in einem Abstand von mind. 5 m zu Oberkante Böschung Gerbach hergestellt. Der Auslauf des Laichgewässers in der Gerbach wird rd. 55 m unterhalb des Einlaufes angelegt.

Geplant ist, die Aushubmassen zur Bodenverbesserung auf einer Ackerfläche in der Nähe der Baumaßnahme zu verwenden.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über eine vorhandene und befestigte Wegeanbindung an die L398 und eine im Anschluss zu verlegende temporäre Baustraße aus koppelbaren Stahlelementen.

1.2 Träger der Maßnahme

Träger der wasserwirtschaftlichen Artenschutzmaßnahme für Amphibien ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

2 MERKMALE UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

2.1 Merkmale der Vorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die erstmalige Herstellung einer Erdmulde mit Wassereinstau als Laichgewässer für Amphibien.

2.1	Merkmale der Vorhaben	Art/Umfang/Anzahl
2.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:	Anlage einer Erdmulde mit Wassereinstau von rd. 400 cbm Volumen und einer Wasserfläche von rd. 600 qm bei einem max. Wasserspiegel von 179.00 müNN. Flächenbedarf rd.1.400 qm; aktuell als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Baustellen- und später auch Anlagenzufahrt sind bereits vorhanden. Merkmal ist nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:	Die Anlage soll den in Lebensräumen südlich der L 398 vorkommenden Amphibien, die derzeit die Teichanlage an der Dannenfelser Mühle als Laichgewässer nutzen, zukünftig als alternatives Laichgewässer dienen und damit die Querung der Landesstraße vermeiden. Merkmal ist nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:	Anfallender Oberboden und Erdaushub werden baustellennah einer Verwertung zugeführt. Eine Versiegelung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Boden findet nicht statt. Für die Baumaßnahme erforderliche Richt- und Lagerflächen befinden sich im Bereich befestigter Flächen oder werden nach Bauende wiederhergestellt. Höherwertige Lebensstätten und Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Das durch die vorhandenen Infrastrukturanlagen und Gebäude bereits stark veränderte und überformte Landschaftsbild erfährt durch die Anlage des Laichgewässers keine wesentliche Beeinträchtigung. Merkmal ist nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:	Anfallende unvermeidbare Bauabfälle werden fachgerecht und in entsprechende Fraktionen getrennt einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Merkmal ist nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen:	Es sind ausschließlich baubedingt Belästigungen in Form von Lärm, Staub, Trübstoffen, Wasserhaltung, zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die baubedingten Belästigungen aufgrund der Art und Größe des Vorhabens unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit bleiben.

		<p>Ergänzend dürfen bei der Bauausführung nur Maschinen eingesetzt werden, von denen keine Gefahren auf den Boden sowie das Grundwasser ausgehen.</p> <p>Eine Verschmutzung der Umwelt kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen von ca. 10 – 15 LKW pro Tag ausschließlich in der Bauphase zu rechnen.</p> <p>Merkmal ist nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!</p>
2.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Merkmal ist nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien:	Weder von den vorgesehenen Baustoffen noch von den erlaubten Betriebsstoffen geht ein erkennbares Unfallrisiko aus.
2.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BLSchG:	Eine Anfälligkeit für Störfälle ist nicht gegeben. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des BLSchG sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.
2.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:	Aufgrund der Art des Vorhabens können Risiken für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.
2.1.8	Erwartete Bauzeit in KW:	1 - 2

2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

2.2	Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
2.2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gem. § 7 Abs. 2 UVPG nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gem. § 7 Abs. 2 UVPG nicht Gegenstand der Prüfung in der ersten Stufe!
2.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	Im Gebiet selbst keine vorhanden. Nördlich der Dannenfelser Mühle sowie südlich und östlich an die Grünlandflächen südöstlich der L 398 angrenzend liegt das FFH-7000-094 „Donnersberg“. Aufgrund der Abstände sowie insbesondere aufgrund der Art des Vorhabens ist davon auszugehen, dass dieses keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten haben wird.
2.2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.2.3.1. erfasst	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhanden
2.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.2.3.1. erfasst	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhanden

2.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhanden
2.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhanden
2.2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 des BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhanden
2.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	Der unmittelbar an das Vorhaben angrenzende Gerbach ist als naturnaher Mittelgebirgsbach mit der Gebietsnummer GB-6313-0176-2010 geschützt. Östlich der Maßnahme in ca. 50 m Entfernung befindet sich ein geschützter Eichenmischwald mit der Gebietsnummer BT-6313-0168-2010. Von dem geplanten Vorhaben werden aufgrund seiner Art und Lage keine negativen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope zu besorgen sein
2.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhanden Südlich und östlich an die Grünlandflächen angrenzend ist ein Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf ausgewiesen. Es handelt sich um die Schutzzone III des Gebietes Bolanden, Tiefbrunnen „Am Gerbach“ Von dem Vorhaben sind aufgrund seiner Art keine Auswirkungen zu erwarten.
2.2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	X	<input type="checkbox"/>	Keine bekannt
2.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	X	<input type="checkbox"/>	Dannenfels ist im ROP Westpfalz IV 2012 ohne besondere Funktion ausgewiesen, die Fläche zur Anlage des Amphibienlaichgewässers liegt zudem östlich und außerhalb des eigentlichen Ortes, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.
2.2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	X	<input type="checkbox"/>	Keine bekannt

2.3 Einschätzung und Wertung der Art und Merkmale sowie Wirkfaktoren des Vorhabens

2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
2.3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	X	<input type="checkbox"/>	Die nicht erheblichen Auswirkungen sind lokal und auf die eigentliche Bauphase begrenzt. Es werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Es sind keine überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete betroffen. Es sind auch keine empfindlichen Nutzungen (Krankenhäuser, Schulen, Erholungsgebiete u.ä) betroffen.
2.3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	X	<input type="checkbox"/>	Nicht gegeben.

2.3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	X	<input type="checkbox"/>	Eigenart und Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren lassen trotz hoher Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit einzelner betroffener Schutzgüter weder schwere noch komplexe Umweltauswirkungen erwarten.
2.3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	X	<input type="checkbox"/>	Bei Beachtung der Vorgaben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist nicht mit dem Auftreten nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen.
2.3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	X	<input type="checkbox"/>	Die nur temporär (Bauphase) wirksamen Umweltauswirkungen erreichen kein erhebliches Maß. Ein Rückbau der Anlagen und somit auch die Rücknahme der damit verbundenen Umweltauswirkungen sind prinzipiell möglich.
2.3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	X		Nicht gegeben.
2.3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	X		Keine erkennbar.

Die bei der Anlage der Erdmulde ev. anfallenden Bau- und Verpackungsmaterialien müssen wiederverwertet oder sachgerecht entsorgt werden.

Die von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen sind ausnahmslos bereits stark durch die zumeist intensiven Nutzungen oder Verkehrsanlagen vorbelastet. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Flächen zusätzlich versiegelt.

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Belastungen nicht nachhaltig verändert.

2.4 Kumulierungsprüfung

Andere Projekte, die mit dem Vorhaben in räumlichem Zusammenhang stehen und bei denen durch Überlagerung der Wirkungsebenen von Eingriffen additive Effekte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen entstehen können, sind nicht bekannt.

3 BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in der ersten Stufe der Prüfung zu beurteilenden besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den oben aufgeführten Schutzkriterien (Punkt 2.2.3) ergeben weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten. Aufgrund der Art des Vorhabens sind auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es liegen demzufolge keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so dass entsprechend auch **keine Verpflichtung** besteht, für die vorgesehene Anlage eines Amphibienlaichgewässers **eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen**.

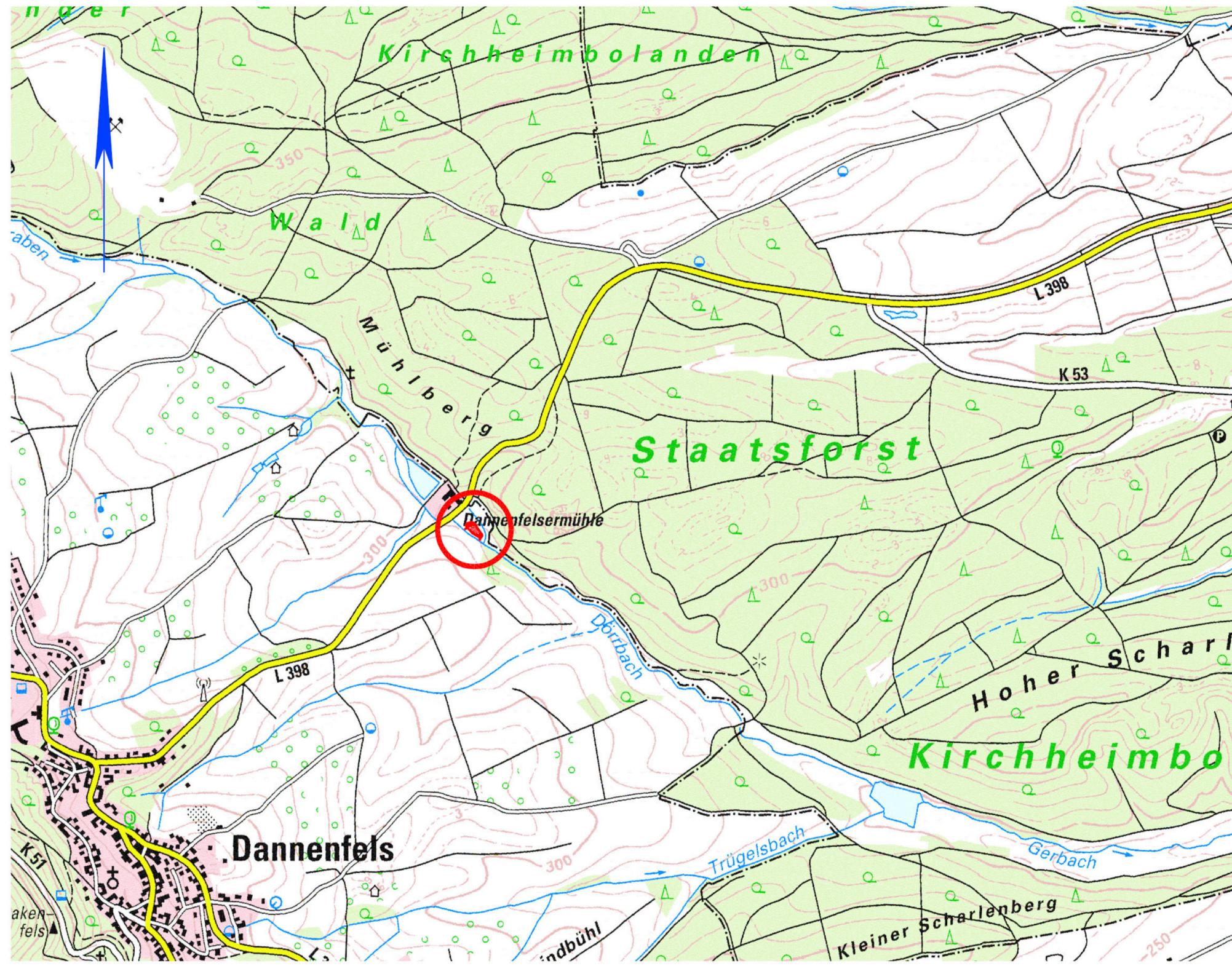
Aufgestellt: Juli 2022



I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH
67292 Kirchheimbolanden

Kirchheimbolanden, den

.....
Kreisverwaltung
Donnersbergkreis



— Vorhabensbereich

**ANTRAG AUF PLANGENEHMIGUNG
GEM. § 68 (2) WHG
STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG
DES EINZELFALLS GEM. § 7 Abs. 2 UVPG**

Projektnr.: 2018-25	Anlage: SVE	Blatt: 1
Projektbezeichnung:	AMPHIBIENLAICHGEWÄSSER DANNENFELSER MÜHLE	
Darstellung:	ÜBERSICHTSLAGEPLAN	
Maßstab: 1:10 000	Datum: 07/2022	Bearbeitet: SCHÖ Gezeichnet: ZI
Auftraggeber: KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS UHLANDSTRASSE 2 67292 KIRCHHEIMBOLANDEN		
BREHM & CO. GMBH Ernst-Kiefer-Straße 9 67292 Kirchheimbolanden Telefon: 06352/705870 Telefax: 06352/705880		
		

I.D.E.A.L. Brehm & Co GmbH, 67292 Kirchheimbolanden

**Ergänzung zu den Antragsunterlagen für die wasserrechtliche
Zulassung einschließlich landespflegerischer Aussagen
(Brehm & Co. GmbH, 11/2022)
hier zu Erläuterungen 3. Bodenschutz**

Per Mail wurden von der ONB ([REDACTED] Mail vom 14.02.23) weitere Aussagen zum Bodenschutz (insbesondere der geplanten Ablagerungsfläche des Bodenaushubs) angefordert, die hiermit nachgereicht werden.

Das überschüssige Boden-/Aushubmaterial soll auf dem Flst. 2931, Gemarkung Dannenfels ausgebracht werden. Das Flst. hat eine Gesamtgröße von 18.004 m²

Es handelt sich um eine geplante Teilverfüllung auf ca. 5.000 m² zur Optimierung der Geländeform.

Bei einer maximalen Gesamtmenge von 1.000 m³ Aushubmaterial beträgt der durchschnittliche Bodenauftrag 0,2 m.

Biotope und Naturschutzgebiete sind im Bereich der Auffüllungsfläche nicht betroffen, sie liegt innerhalb der Zone III des im Entwurf befindlichen Wasserschutzgebietes Bolanden Tiefbrunnen am Gerbach. Der Gerbach verläuft in einer Entfernung von mehr als 100 m. Das Flurstück wird im Norden von Gehölzbeständen gesäumt, diese sind von der geplanten Auffüllung nicht betroffen. Im südöstlichen Teil befindet sich ein gerodeter Fichtenforst:



Aussagen zur Bodenqualität des zur Auffüllung bestimmten Materials:

(Die Auswertung erfolgte mit dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (<https://mapclient.lgb-rlp.de>))

	Projektfläche Amphibienhabitat	Auffüllungsfläche
Ackerzahl	>40 <= 60	>20 bis <= 40
Ertragspotential	hoch	Mittel
Bodenfunktionsbewertung	Sehr hoch	Gering
Durchwurzelbarer Bodenraum	70 bis <= 100cm	30 bis <= 70
Bodenart	L = Lehm	SL = stark lehmiger Sand
sonstiges		Hier wurden in der Vergangenheit bereits Auffüllungen vorgenommen

Sofern humusfreier Unterboden im Bereich der Projektfläche angetroffen wird, so wird dieser auf der Auffüllungsfläche nach Abschieben des Oberbodens zuerst aufgebracht und anschließend wieder mit Oberboden überdeckt. Eine längere Zwischenlagerung des Materials ist nicht vorgesehen. Eine Begrünung mit Regiosaatgut zur Unterstützung der Gefügeregeneration ist möglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen (Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen) im Bereich der Auffüllungsfläche erhalten bleibt, beziehungsweise verbessert wird.